

# RS Vwgh 1997/3/18 93/14/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art140 Abs7;  
EStG 1988 §39;

## Rechtssatz

Für den Bereich der veranlagten Einkommensteuer ist Anlaßfall die Einkommensteuerveranlagung des Abgabepflichtigen für den jeweiligen von der Beschwerde umfaßten Zeitraum. Für außerhalb dieses Zeitraumes liegende Veranlagungsfälle kann sich der Abgabepflichtige nicht auf die "Ergreiferprämie" berufen (Hinweis E 7.9.1992, 91/14/0087).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140017.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)